



STATUTEN

des

Turnverein Schüpheim

Hinweis: Die in den Statuten für Personen verwendete männliche Form gilt für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

	Seitenzahl
1. Name und Sitz.....	3
Art. 1 Name	3
Art. 2 Sitz	3
2. Zweck	3
Art. 3 Zweck.....	3
Art. 4 Tätigkeit.....	3
Art. 5 Neutralität.....	3
3. Mitgliedschaft, Vereinsstruktur	4
Art. 6 Zugehörigkeit.....	4
Art. 7 Vereinsstruktur	4
Art. 8 Mitgliederkategorien	4
Art. 9 Jugendmitglieder	4
Art. 10 Aktivmitglieder	4
Art. 11 Ehrenmitglieder	4
Art. 12 Passivmitglieder	4
Art. 13 Gönnermitglieder.....	5
4. Aufnahme, Austritt	5
Art. 14 Beitritt	5
Art. 15 Austritt.....	5
Art. 16 Ausschluss	5
5. Rechte und Pflichten	5
Art. 17 Stimm- und Wahlrecht	5
Art. 18 Abteilungswechsel.....	5
Art. 19 Pflichten	5
Art. 20 Anträge.....	6
Art. 21 Versicherungspflicht	6
6. Organisation, Verwaltung	6
Art. 22 Organe	6
Art. 23 Generalversammlung	6
Art. 24 Einladung	6
Art. 25 Geschäfte.....	6
Art. 26 Ausserordentliche GV.....	7
Art. 27 Wahlen und Abstimmungen.....	7
7. Vorstand.....	7
Art. 28 Zusammensetzung.....	7
Art. 29 Aufgaben, Kompetenzen	7
Art. 30 Amtsdauer.....	8
Art. 31 Rücktritte	8
Art. 32 Verwaltung	8
Art. 33 Führungskonferenz.....	8
Art. 34 Stimmrecht	8
Art. 35 Anträge.....	8
8. Abteilungsleitung	8
Art. 36 Verantwortung.....	8
Art. 37 Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 38 Abteilungsversammlung	8
9. Kommissionen.....	9
Art. 39 Kommissionen.....	9

10.	Finanzen	9
Art. 40	Geschäftsjahr	9
Art. 41	Einnahmen, Ausgaben	9
Art. 42	Haftung.....	9
Art. 43	Revisionsstelle	9
11.	Schlussbestimmungen	10
Art. 44	Reglemente / Pflichtenhefte.....	10
Art. 45	Revision	10
Art. 46	Auflösung	10
Art. 47	Vermögensverwendung.....	10
Art. 48	Besondere Fälle	10
Art. 49	Inkrafttreten	10

1. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Schüpfheim (TVS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich in Schüpfheim LU.

2. Zweck

Art. 3 Zweck

Der Turnverein bietet seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung sowie die Möglichkeiten zur Teilnahme am turnerischen Breiten-, Spiel- und Leistungssport.

Zur Erfüllung seines Zwecks unterhält der Turnverein alters- und spartenbezogene Abteilungen.

Die Abteilungen bezwecken, den Mitgliedern Freizeitgestaltung zu vermitteln, sowie Gemeinschaftssinn und Kameradschaft zu pflegen.

Art. 4 Tätigkeit

Der Turnverein pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen. Er fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten und koordiniert die Aktivitäten der Abteilungen.

Art. 5 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft, Vereinsstruktur

Art. 6 Zugehörigkeit

Der Turnverein ist Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und des Schweizerischen Turnverbands (STV).

Art. 7 Vereinsstruktur

Der Turnverein setzt sich aus Abteilungen zusammen. Es sind diese Jugend, Leistungssport, Aktive, Aktive Plus, Teamsport, Ehrenmitglieder. Diese sind direkt dem Vorstand unterstellt. Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sind in den Funktionsbeschreibungen enthalten.

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Turnverein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Jugendmitglieder
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönnermitglieder

Der Eintritt in eine Abteilung ist jederzeit möglich. Die Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, am Turnbetrieb und an den vom Verein organisierten und übernommenen Veranstaltungen mitzumachen.

Art. 9 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Personen bis zum 16. Altersjahr.

Art. 10 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die regelmässig an den angebotenen Trainingslektionen einer Abteilung teilnehmen.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, welche sich durch ihren persönlichen Einsatz um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Diese Mitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Die Details sind im Leitfaden für Ehrungen festgehalten.

Art. 12 Passivmitglieder

Diese Kategorie umfasst ehemalige turnende Vereinsmitglieder, welche den Verein bei Veranstaltungen unterstützen. Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung (GV) festgelegt.

- Art. 13 Gönnermitglieder**
Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein rein finanziell unterstützen.
- 4. Aufnahme, Austritt**
- Art. 14 Beitritt**
Beitrittsgesuche sind an den Vorstand oder die Abteilungsleitung zu richten. Die Gesuche sind durch den Vorstand anlässlich seiner nächsten Sitzung zu behandeln und zu bestätigen. Neu erfolgte Aufnahmen sind durch die nächste Generalversammlung zu bestätigen.
- Art. 15 Austritt**
Der Austritt aus dem Turnverein ist auf die nächste Generalversammlung möglich. Der Austritt ist dem Vorstand 20 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
Austretende Mitglieder haben ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.
- Art. 16 Ausschluss**
Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, die den Verein schädigen oder auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 5. Rechte und Pflichten**
- Art. 17 Stimm- und Wahlrecht**
Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 18 Abteilungswechsel**
Die Mitglieder können auf Beginn des neuen Vereinsjahrs unter vorheriger Meldung an die entsprechenden Abteilungsleitungen in andere Abteilungen wechseln.
- Art. 19 Pflichten**
Die Mitglieder sind zur Beachtung der Statuten, Reglemente sowie der Versammlungsbeschlüsse des Turnvereins verpflichtet.
Alle Mitglieder haben den für ihre Kategorie von der Generalversammlung jährlich festgelegt Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Beiträge sind in einem separaten Beitragsreglement aufgeführt.

Art. 20 Anträge
Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, Anträge vor die GV zu bringen und darüber Abstimmung zu verlangen. Anträge müssen mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 21 Versicherungspflicht
Die turnenden Mitglieder sind gemäss Reglement bei der Genossenschaft Sportversicherungskasse, Aarau (SVK) des STV gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert.
Bei ungenügender Deckung kann der Verein nicht haftbar gemacht werden.

6. Organisation, Verwaltung

Art. 22 Organe
Die Organe des Turnvereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Führungskonferenz
- die Abteilungsführung
- die Abteilungsversammlung
- die Kommissionen
- die Revisionsstelle

Art. 23 Generalversammlung
Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet unter der Leitung des Vorstands jährlich im Dezember statt.
Folgende Mitglieder mit Stimmrecht werden zur GV eingeladen:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder.

Zudem werden die Passivmitglieder eingeladen (ohne Stimmrecht).

Art. 24 Einladung
Die Einladung zur GV hat schriftlich oder elektronisch, mindestens 30 Tage vorher, unter Angabe von Datum, Ort, Zeit und Traktanden zu erfolgen.

Art. 25 Geschäfte
Die Generalversammlung beschliesst über folgende Taktanden:

- Begrüssung
- Bestimmung Versammlungsbüro
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Genehmigung Jahresberichte
- Finanzen:
 - Genehmigung der Jahresrechnung (Kassabericht)
 - Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle

- Festlegung Mitgliederbeitrag
- Genehmigung des Budgets
- Vorstellung Jahresprogramm Gesamtverein
- Beschlussfassung über Statuten und Reglemente
- Wahlen:
 - Präsident, Technische Leitung, Vizepräsident, Verantwortlicher Anlässe, Sekretariat, Finanzverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit/Werbung
 - Revisionsstelle
- Auszeichnungen / Ehrungen
- Vereinsstrukturen
- Anträge
- Verschiedenes

Art. 26 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 27 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid oder kann das Geschäft an den Vorstand zurückweisen.

7. Vorstand

Art. 28 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 5 – 7 Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretariat
- Öffentlichkeitsarbeit/Werbung
- Technische Leitung
- Verantwortlicher Anlässe
- Finanzverwaltung

Art. 29 Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand hat die Interessen des TVS zu wahren. Er vertritt den Turnverein gegen aussen und ist u.a. zuständig für die Vereinsführung, Koordination und Kommunikation.

Der Präsident zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands sind in einem Funktionsbeschrieb geregelt.

In dringenden Fällen und bei Ersatzwahlen kann der Vorstand auch Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der GV fallen. Sie sind bei der nächsten GV zur Genehmigung vorzulegen.

- Art. 30 **Amtsdauer****
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.
In den geraden Jahren sind der Präsident, Öffentlichkeitsarbeit/Werbung,
Verantwortlicher Anlässe und in den ungeraden Jahren der Vizepräsident,
Finanzverwaltung, Sekretariat und Technische Leitung zu wählen.
- Art. 31 **Rücktritte****
Rücktritte im Vorstand sind dem Präsidenten mindestens 6 Monate vor der
GV schriftlich mitzuteilen.
- Art. 32 **Verwaltung****
Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresrechnung, Unterlagen von An-
lässen etc. sind an einem sicheren Ort aufzubewahren.
- Art. 33 **Führungskonferenz****
Die Führungskonferenz wird durch den Vorstand oder auf Verlangen von
1/3 der Abteilungsverantwortlichen einberufen.
Die Versammlung wird zwei Mal jährlich durchgeführt. Die Einladung erfolgt
mindestens 20 Tage vorher.
Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Funktionenbeschrieb enthalten.
- Art. 34 **Stimmrecht****
Alle Abteilungsleiter verfügen an der Führungskonferenz über ein Stimmrecht.
- Art. 35 **Anträge****
Anträge der Mitglieder sind der Abteilungsleitung mindestens 15 Tage vor der
Führungskonferenz schriftlich einzureichen.
- 8. **Abteilungsleitung****
- Art. 36 **Verantwortung****
Die einzelnen Abteilungsleitungen werden vom Abteilungsleiter geführt. Für
die Organisation des Turnbetriebs sind der technische Leiter sowie die Leiter
der einzelnen Gruppen verantwortlich.
- Art. 37 **Aufgaben und Kompetenzen****
Diese sind im Führungsbeschrieb umschrieben.
- Art. 38 **Abteilungsversammlung****
Jahresplanung und Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten müssen
anlässlich einer Abteilungsversammlung behandelt werden. Über Beschlüs-

se ist eine Aktennotiz zu erstellen und an der nächsten Führungskonferenz entsprechend zu informieren.

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vorher an die Aktivmitglieder. Die Zustellung kann auch elektronisch erfolgen.

9. Kommissionen

Art. 39 Kommissionen

Zur Erfüllung spezieller Aufgaben können von der GV oder vom Vorstand Kommissionen eingesetzt werden. Diese sind dem Vorstand oder der GV Rechenschaft schuldig.

10. Finanzen

Art. 40 Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr endet jeweils auf den 31. Oktober.

Art. 41 Einnahmen, Ausgaben

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus dem Vereinsvermögen, Reinerträgen aus Anlässen, Spenden, Schenkungen etc.

Aus der Vereinskasse werden die Beiträge an den Schweizerischen Turnverband, Beiträge für die Teilnahme an Kursen, Meisterschaften, Turnfesten, Übernahme der Spesen und Leiter-Entschädigungen, Geräte- und Materialanschaffungen, etc. bezahlt.

Die Details sind im Finanzreglement geregelt.

Art. 42 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Art. 43 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus drei Personen und wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bestimmt ihren Obmann selber. Gemeinsam können max. zwei Mitglieder demissionieren.

Die Revisoren prüfen die Buchführung und die Jahresrechnungen. Sie stellt zuhanden der GV einen Bericht mit Empfehlungen auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Mit der Revision kann auch eine externe Stelle beauftragt werden.

11. Schlussbestimmungen

Art. 44 Reglemente / Pflichtenhefte

Ergänzend zu den Statuten bestehen Reglemente und Pflichtenhefte.

Art. 45 Revision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann auf Antrag des Vorstands durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Statutenrevision sind die Änderungen der Einladung zur GV beizulegen.

Art. 46 Auflösung

Der Verein kann nur an einer ausserordentlichen GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.

Art. 47 Vermögensverwendung

Vermögen und Inventar sind der Einwohnergemeinde Schüpfheim zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Falls nach 10 Jahren kein neuer Verein gegründet wird, wird das Vermögen der Einwohnergemeinde Schüpfheim übertragen mit der Auflage, einen Fonds zur Förderung von jungen Sportlern zu führen.

Art. 48 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, gelten die Statuten des Turnverbands Luzern, Ob- und Nidwalden und die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 49 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die GV vom 8. Dezember 2012 in Kraft.

Schüpfheim, 8. Dezember 2012

Für die Gründer

Der Präsident



Für das Sekretariat



Diese Statuten wurden durch den Vorstand des Turnvereins Luzern, Ob- und Nidwalden genehmigt.